

200 16 84 EL
MAW/COC/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 6. April 2016

Verwaltungsrichter Matti
Gerichtsschreiberin Collatz

A. _____
vertreten durch B. _____, C. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern
Abteilung Leistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 6. Januar 2016



Der Einzelrichter zieht in Erwägung,

- Mit Verfügung vom 7. Dezember 2015 wurden die monatlichen Ergänzungsleistungen der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2015 – unter Anrechnung eines Einkommens von Fr. 1'408.-- – auf Fr. 878.-- festgesetzt.
- Die Einsprache vom 16. Dezember 2015, mit welcher beantragt worden war, es sei auf die Berücksichtigung eines Erwerbseinkommens zu verzichten, wurde mit Entscheid vom 6. Januar 2016 abgewiesen.
- Mit Beschwerde vom 8. Januar 2016 liess die Beschwerdeführerin beantragen, der Einspracheentscheid sei aufzuheben und die Ergänzungsleistungen seien unter Berücksichtigung eines Einkommens von lediglich Fr. 736.65 neu zu berechnen.
- Mit Beschwerdeantwort vom 8. Februar 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin eine teilweise Gutheissung der Beschwerde und Festlegung der Ergänzungsleistungen auf Fr. 928.--, dies unter Berücksichtigung eines anrechenbaren Einkommens von Fr. 438.--.
- Mit Replik vom 24. Februar 2016 liess die Beschwerdeführerin beantragen, auf die Anrechnung eines Einkommens sei vollständig zu verzichten.
- Mit Duplik vom 4. April 2016 wird festgehalten, gestützt auf den mit der Replik eingereichten Lohnausweis für das Jahr 2015 könne das Erwerbseinkommen ab 1. Dezember 2015 in der EL-Berechnung gelöscht werden. Da die Beschwerdeführerin am xx. März 2016 geheiratet habe, würden die Ergänzungsleistungen ab 1. April 2016 eingestellt. Deshalb werde beantragt, das Erwerbseinkommen in der EL-Berechnung (ab 1. Dezember 2015) zu löschen. Die daraus resultierende EL-Berechtigung wurde gemäss beiliegender Berechnung auf Fr. 965.-- für Dezember 2015 und auf Fr. 977.-- vom 1. Januar 2016 bis 31. März 2016 festgelegt.

- Es liegt ein gemeinsamer Antrag der Parteien vor, welcher der Sach- und Rechtslage entspricht, weshalb ihm ohne weiteres stattzugeben ist.
- Bei einem gemeinsamen Antrag ist gemäss Art. 57 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) die einzelrichterliche Zuständigkeit gegeben.
- Es sind weder Verfahrenskosten zu erheben noch ist eine Parteientschädigung zuzusprechen.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom 6. Januar 2016 aufgehoben und die Ergänzungsleistungen der Beschwerdeführerin werden für Dezember 2015 auf Fr. 965.-- und vom 1. Januar 2016 bis 31. März 2016 auf Fr. 977.-- festgelegt.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin (samt Eingabe vom 6. April 2016)
 - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Leistungen
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.